



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Afrika à la Carte Reisen

Sehr geehrte Kunden,  
die nachfolgenden Bestimmungen werden Inhalt des zwischen Ihnen und der Firma Afrika à la Carte Reisen, Inhaberin Marion Kalms-Shiyoo, nachstehend „Afrika à la Carte“ abgekürzt, im Buchungsfall zu Stande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a ff. BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 - 11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Buchung Ihrer Reise sorgfältig durch.

### Teil I

#### 1. Abschluss des Reisevertrages

1.1. Mit der Reiseanmeldung bietet der Kunde Afrika à la Carte den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von Afrika à la Carte für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden vorliegen.

1.2. Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind von Afrika à la Carte nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen von Afrika à la Carte hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

1.3. Orts- und Hotelprospekte, die nicht von Afrika à la Carte herausgegeben werden, sind für Afrika à la Carte und deren Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht von Afrika à la Carte gemacht wurden.

1.4. Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt Afrika à la Carte den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrages dar.

1.5. Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.6. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung von Afrika à la Carte zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird Afrika à la Carte dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist Afrika à la Carte nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

1.7. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von unserer Seite vor, an das Afrika à la Carte für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde uns innerhalb der Bindungsfrist die Annahme erklärt.

#### 2. Bezahlung

2.1. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn zur Zahlung fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 9 genannten Grund abgesagt werden kann. Nach Leistung

der Restzahlung durch den Kunden, werden diesem die Reiseunterlagen (u.a. Hotel-, Mietwagengutscheine) ausgehändigt. Bei Reisen die weniger als 4 Wochen vor Reisebeginn gebucht werden, wird der volle Reisepreis umgehend fällig.

2.2. Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis pro Kunden € 75,- nicht, so dürfen Zahlungen auf den Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt werden.

2.3. Soweit Afrika à la Carte zur Erbringung der vertraglichen Reiseleistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden gegeben ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen oder Aushändigung der Reiseunterlagen.

2.4. Umbuchungs-, Bearbeitungs-, oder Stornogebühren werden sofort fällig.

2.5. Bei Sonderarrangements mit speziellen Angeboten außerhalb des Katalogprogramms, können außergewöhnliche Zahlungsbedingungen gelten - diese werden Ihnen vor Buchung genannt und noch einmal auf der Buchungsbestätigung schriftlich aufgeführt.

2.6. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist Afrika à la Carte berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6. zu belasten.

### **3. Leistungen**

3.1. Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Angebot, bzw. in der Reisebestätigung. Die im Angebot sowie der Preisliste enthaltenen Angaben sind für Afrika à la Carte bindend. Afrika à la Carte behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsabschluss berechnete Leistungs- und Preisänderungen zu erklären, über die der Reisende unverzüglich informiert wird.

3.2. Einzelne Fremdleistungen anderer Unternehmen, die nicht Bestandteil einer Pauschalreise sind und die ausdrücklich im fremden Namen vermittelt werden, wie z.B. Nur-Flug, Mietwagen, Ausflüge und sonstige Veranstaltungen, sind keine eigenen Leistungen von Afrika à la Carte Reisen.

### **4. Leistungsänderungen**

4.1. Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von Afrika à la Carte nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen (wenn bspw. unsere Leistungsträger vor Ort für uns unerwartet aus organisatorischen, technischen oder Sicherheitsgründen Reiseverläufe oder Unterkünfte geringfügig abändern).

4.2. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.3. Afrika à la Carte ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.

4.4. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Afrika à la Carte in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von Afrika à la Carte über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise dieser gegenüber geltend zu machen.

## **5. Preiserhöhung**

Afrika à la Carte behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern:

5.1. Erhöhen sich die nach Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann Afrika à la Carte den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen sofern zwischen Vertragsschluss und Reisebeginn mehr als 4 Monate liegen und die zur Veränderung führenden Umstände bei Vertragsschluss weder eingetreten noch für Afrika à la Carte vorhersehbar waren:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann Afrika à la Carte vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann Afrika à la Carte vom Kunden verlangen.

5.2. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber Afrika à la Carte erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

5.3. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für Afrika à la Carte verteuert hat.

5.5. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat Afrika à la Carte den Kunden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Preiserhöhungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Afrika à la Carte in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat die zuvor genannten Rechte unverzüglich nach der Mitteilung von Afrika à la Carte über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

5.5 . Änderungen der Streckenführung von Flügen, Umwandlung von Nonstop-Flügen in Flüge mit Zwischenlandung bzw. Umsteigeflüge, Änderungen von Charterflügen in Linienflüge und umgekehrt sowie Änderungen von Fluggesellschaften die aus wichtigen Gründen erforderlich werden, sind aufgrund der international gültigen luftrechtlichen Bestimmungen den Fluggesellschaften - und uns - vorbehalten. In einem derartigen Fall sind Sie nicht berechtigt, kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten. Für durch solche Vorgänge entstehende Mehrkosten besteht kein Erstattungsanspruch.

## **6. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn /Stornokosten**

6.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber Afrika à la Carte unter der in diesen Reisebedingungen angegebenen Anschrift schriftlich zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber schriftlich erklärt werden.

6.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert Afrika à la Carte den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann Afrika à la Carte, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

6.3. Afrika à la Carte hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendung und gewöhnlich mögliche anderweitige

Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Der Zeitpunkt des Eingangs Ihrer Rücktrittserklärung bei Afrika à la Carte ist maßgeblich für die Festlegung der Rücktrittskosten. An Wochenenden/Feiertagen kann die Stornierung beim Leistungsträger erst am darauffolgenden Arbeitstag eingehen. Dadurch kann es möglicherweise zu einer Änderung, ggf. Erhöhung, der Rücktrittskosten kommen.

Der Entschädigungsanspruch wird wie folgt berechnet:

bis 30 Tage vor Reiseantritt:	20 % des Reisepreises,
vom 29. - 21. Tag vor Reiseantritt:	40 % des Reisepreises,
vom 20. - 14. Tag vor Reiseantritt:	50 % des Reisepreises,
vom 13. - 7. Tag vor Reiseantritt:	70 % des Reisepreises,
weniger als 7 Tage vor Reiseantritt bzw. bei Nichtantritt der Reise	95 % des Reisepreises.

Unser Entschädigungsanspruch für Camping- und Abenteuertouren sowie für Fly-Inn Pakete wird gemäß folgender Aufstellung berechnet:

bis 29 Tage vor Reiseantritt:	25 % des Reisepreises,
vom 28. – 15. Tag vor Reiseantritt:	50 % des Reisepreises
vom 14. – 7. Tag vor Reiseantritt:	75 % des Reisepreises,
weniger als 7 Tage vor Reiseantritt:	95% des Reisepreises.

Dem Rücktritt steht der Fall gleich, dass Kunden aus Gründen, die Afrika à la Carte nicht zu vertreten hat, die Reise nicht antreten. Rücktrittskosten sind auch dann zu zahlen, wenn der Kunde sich nicht rechtzeitig zu den mit den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreiseort einfinden.

6.4. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, Afrika à la Carte nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

6.5. Afrika à la Carte behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist Afrika à la Carte verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

6.6. Zu bestimmten Produkten (z.B. Kreuzfahrten, Zugreisen und bestimmte Unterkünfte) gelten separate Umbuchungs- und Stornierungsbedingungen, welche die genannten Stornierungsbedingungen aus 6.3. ggf. übersteigen können. Die Kosten sind im Preisteil zum einzelnen Produkt speziell ausgewiesen und werden dem Kunden in der Rechnung/Bestätigung schriftlich mitgeteilt.

6.7. Afrika à la Carte rät seinen Kunden ausdrücklich zum Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

## **7. Umbuchungen**

7.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Ist eine Umbuchung möglich und wird auf Wunsch des Kunden dennoch vorgenommen, kann Afrika à la Carte bis zu den bei den Rücktrittskosten genannten Zeitpunkt der ersten Stornierungsstufe ein Umbuchungsentgelt von € 50,- pro Kunden erheben.

7.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die später erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 6. zu den dort festgelegten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschließung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

## **8. Nicht in Anspruch genommene Leistung**

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises.

Afrika à la Carte wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

## **9. Kündigung bzw. Rücktritt durch den Reiseveranstalter**

9.1. Afrika à la Carte kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung von Afrika à la Carte nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt Afrika à la Carte, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

9.2. Afrika à la Carte kann wegen Nichterreichens einer Teilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn Afrika à la Carte in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und in der Reisebestätigung deutlich lesbar auf diese Angaben hingewiesen hat. Ein Rücktritt ist spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat Afrika à la Carte unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

## **10. Obliegenheiten des Kunden**

Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit Afrika à la Carte wie folgt konkretisiert:

10.1. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der örtlichen Vertretung von Afrika à la Carte (Reiseleitung, Agentur) anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Über die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten der Vertretung von Afrika à la Carte vor Ort wird der Reisende spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen informiert. Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen eine örtliche Vertretung oder Reiseleitung nicht geschuldet, so ist der Reisende verpflichtet, Mängel unverzüglich direkt gegenüber Afrika à la Carte unter der nachstehend angegebenen Anschrift anzuzeigen. Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

10.2. Agenturen und Mitarbeiter von Leistungsträgern vor Ort sind im Fall von Mängelanzeigen von Afrika à la Carte beauftragt für Abhilfe – in Form von gleich- bzw. höherwertigen Ersatzleistungen- zu sorgen, sofern dies möglich ist und keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Agenturen und Mitarbeiter von Leistungsträgern vor Ort sind allerdings nicht befugt und von Afrika à la Carte nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen Afrika à la Carte anzuerkennen.

10.3. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, Afrika à la Carte erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn Afrika à la Carte oder, soweit vorhanden und vertraglich als Ansprechpartner vereinbart, ihre Beauftragten (Reiseleitung, Agentur), eine ihnen vom Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von Afrika à la Carte oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

10.4. Der Reiseteilnehmer verpflichtet sich, alles Zumutbare zu tun, um bei der Beseitigung der Störung behilflich zu sein und den Afrika à la Carte entstandenen Schaden so gering wie möglich zu halten (Schadensminderungspflicht).

10.5. Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt Afrika à la Carte dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft

anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung von Afrika à la Carte anzuzeigen.

10.6. Aufgrund außergewöhnlicher und bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer Umstände (z.B. Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen oder ähnlichem) können beide Vertragsparteien vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. Bereits geleistete Zahlungen werden dem Reiseteilnehmer abzüglich der Afrika à la Carte entstandenen Kosten erstattet. Voraussetzung ist jedoch eine Warnung durch das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland. Treten die genannten Umstände nach Reisebeginn ein, besteht ebenfalls ein beiderseitiges Rücktrittsrecht. In diesem Fall trifft Afrika à la Carte die notwendigen Maßnahmen zur Rückführung des Reiseteilnehmers. Hierbei entstehende Mehrkosten der Rückbeförderung tragen Afrika à la Carte und der Reiseteilnehmer je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

## **11. Beschränkung der Haftung**

11.1. Die vertragliche Haftung von Afrika à la Carte für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- b) soweit Afrika à la Carte für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2. Die deliktische Haftung von Afrika à la Carte für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Kunden und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang der Abschluss einer Reiseunfall- sowie Reisegepäckversicherung empfohlen.

11.3. Afrika à la Carte haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von Afrika à la Carte sind.

Afrika à la Carte haftet jedoch

- a) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,
- b) wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von Afrika à la Carte ursächlich geworden ist.

## **12. Ausschluss von Ansprüchen**

12.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber Afrika à la Carte unter der nachstehend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen gemäß Nummer 10.6. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust, binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung, bei der Fluggesellschaft geltend zu machen.

### **13. Verjährung**

13.1. Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Afrika à la Carte oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Afrika à la Carte beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Afrika à la Carte oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Afrika à la Carte beruhen.

13.2. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

13.3. Die Verjährung nach Ziffer 13.1. und 13.2. beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

13.4. Schweben zwischen dem Kunden und Afrika à la Carte Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder Afrika à la Carte die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

### **14. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen**

14.1. Afrika à la Carte informiert den Kunden entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

14.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist Afrika à la Carte verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald Afrika à la Carte weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird er den Kunden informieren.

14.3. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird Afrika à la Carte den Kunden über den Wechsel informieren.

14.4. Die von der EU-Kommission auf der Basis der EU-VO 2111/2005 veröffentlichte „gemeinschaftliche Liste“ unsicherer Fluggesellschaften ist auf der Internet-Seite unter [http://ec.europa.eu/transport/air-ban/list\\_de.htm](http://ec.europa.eu/transport/air-ban/list_de.htm) abrufbar und wird Ihnen vor der Buchung auf Wunsch auch übersandt.

### **15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**

15.1. Afrika à la Carte wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen. Die Informationen für Einreisebestimmungen bei Buchung einer Reise oder Reiseleistung beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Buchung.

15.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn Afrika à la Carte schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

15.3. Afrika à la Carte haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass Afrika à la Carte eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

## **16. Druck- und Rechenfehler**

Afrika à la Carte ist stets bemüht, aktuelle Informationen bezüglich der Richtigkeit von Preisen, Informationen und Terminen auf seiner Homepage zu veröffentlichen. Für Druck- und Rechenfehler übernehmen wir jedoch keine Haftung.

## **17. Rechtswahl und Gerichtsstand**

17.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Afrika à la Carte findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

17.2. Soweit bei Klagen des Kunden gegen Afrika à la Carte im Ausland für die Haftung von Afrika à la Carte dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

17.3. Gerichtsstand aller Rechtsstreitigkeiten ist Hameln.

17.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und Afrika à la Carte anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

## **Teil II. Flugvermittlung**

### **1. Vertragsinhalt**

Ihr Auftrag an uns, eine Beförderung zu besorgen, kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder über Online-Dienste erfolgen. An Ihren Buchungsauftrag sind Sie bis zur Annahme durch uns, jedoch längstens 10 Tage ab Anmeldedatum gebunden. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Buchungsbestätigung/Rechnung zustande. Unsere vertragliche Pflicht ist die ordnungsgemäße Vermittlung der gebuchten Beförderungsleistung. Die Erbringung der gebuchten Leistung als solche ist nicht Bestandteil unserer Pflichten.

### **2. Zahlung**

Die Anzahlung ist zu dem auf der Buchungsbestätigung jeweils gesondert angegebenen Zeitpunkt zu entrichten. Die Restzahlung ist spätestens bis zum in der Rechnung / Bestätigung aufgeführten Datums vor Reiseantritt ohne weitere Aufforderung fällig. Die Aushändigung der Reiseunterlagen erfolgt erst nach vollständigem Zahlungseingang auf unser aufgeführtes Konto. Bei vermittelten Leistungen ist die Übergabe eines Sicherungsscheines nicht erforderlich.

### **3. Versand der Reiseunterlagen**

Die Reiseunterlagen werden, sofern möglich, per Email verschickt. Auf Wunsch und auf Risiko des Kunden können sie per Post - keine Einschreiben - verschickt werden. Andere Versandarten (z.B. Kurierdienste) gehen zu Lasten des Kunden.

### **4. Umbuchung – Rücktritt**

Die Umbuchung einer vermittelten Leistung kann gegebenenfalls nur durch Rücktritt und nachfolgendem Neuabschluss eines Vertrages erfolgen. Im Fall von Rücktritt und/oder Umbuchung bleibt unser Anspruch auf Ersatz entstandener Aufwendungen und entgangenen Vermittlungsentgelts bestehen. Für einen Neuabschluss entsteht insoweit ein neuer Anspruch, es sei denn, dass wir die Umbuchung zu vertreten haben. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Rücktritt ist der Eingang der Stornierung bei Afrika à la Carte Reisen.

Stornierungen werden nur schriftlich akzeptiert.

Bei allen Flügen empfiehlt es sich, den Rück- bzw. Weiterflug vom Reiseteilnehmer spätestens 72 Stunden vor dem vorgesehenen Flugdatum bei der Fluggesellschaft rückzubestätigen. Eine Rückerstattung für nicht vollständig abgeflogene Flugscheine ist nicht möglich. Bitte beachten Sie,

dass die Rücktrittskosten bei bestimmten Tarifen bis zu 100 % des Flugpreises betragen können. Alle Rücktrittskosten gelten grundsätzlich pro Person bzw. pro Flugschein.

Afrika à la Carte rät seinen Kunden ausdrücklich zum Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

---

**Afrika à la Carte Reisen**

Inhaber:  
Marion Kalms-Shiyoo

Buchenwinkel 7  
D-31789 Hameln

Telefon +49 (0) 5151 9577696  
Fax +49 (0) 5151 9577697

info@afrikaalacarte.de  
www.afrikaalacarte.de

Steuernummer 22/138/00515  
Ust-IdNr. DE262649832

Bankverbindung:  
Stadtsparkasse Hameln  
BLZ: 254 500 01  
Konto: 62505

IBAN: DE12 2545 0001 0000 0625 05  
SWIFT-Code: NOLADE 21 HMS